

| |
|---|
| <p style="text-align: center;">Prüfungsordnung Bachelor-Studiengang „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“ (berufsbegleitend)</p> |
|---|

Bezugnahme für Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung

Gemäß §§ 34, 107 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 10. Dezember 2008¹ hat die Hochschulkonferenz der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH) am 12.04.2006, 12.07.2006 und am 01. 07. 2009 nachfolgende Prüfungsordnung beschlossen. Diese wurde genehmigt durch die Hochschulleitung der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH) auf ihrer Sitzung am 12.07.2006 und am 01.07.2009.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt alle Modulprüfungen für die Studierenden des acht Semester umfassenden berufsbegleitenden Bachelor-Studiengangs „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden, im folgenden ehs genannt.
- (2) Die Prüfungsordnung gilt auch für Studierende, die auf Grund einer Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (vgl. § 17) dem Personenkreis gemäß Absatz 1 entsprechen.
- (3) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung und die Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“ umfasst acht Semester (vier Jahre) einschließlich der betreuten Praxiszeiten und Prüfungen sowie der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums. In begründeten Einzelfällen kann der Studierende

¹ In der zur Zeit geltenden Fassung vom 10. 12. 2008, verkündet im SächsGVBl vom 24. Dezember 2008 (s. 892-927).

beim Prüfungsausschuss eine Studienzeit beantragen, die über die in Satz 1 genannte Regelstudienzeit hinausgeht.

- (2) Das Studium gliedert sich in einen I. Studienabschnitt (Grundlagenphase) und in einen II. Studienabschnitt (Vertiefungsphase), die sich über jeweils vier Semester erstrecken. Das Studium ist modular aufgebaut. Die Module sind in ihrem Nebeneinander und in ihrer Abfolge im Studienablaufplan (als Anhang der Studienordnung) so angelegt, dass pro Semester bis zu 24 Leistungspunkte (ECTS) erbracht werden können. Pro Semester werden in der Regel drei Module durch Prüfungen abgeschlossen.
- (3) Alle Lehrveranstaltungen der Studienfelder 1-5 gliedern sich in 22 Module. In der Vertiefungsphase ab dem 5. Semester werden den Studierenden individuelle Wahlmöglichkeiten (Wahlpflichtveranstaltungen) angeboten. Im Studienfeld 6, dem „Studium Generale“, müssen die Studierenden in den Semestern vor der Bachelor-Arbeit insgesamt 12 ECTS-Punkte erreichen.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen 180 Leistungspunkte erreicht werden, ehe der „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen werden kann.

§ 3 Zweck der Prüfungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen sowie der Bachelor-Arbeit und dem Kolloquium; die beiden zuletzt genannten Arbeiten entfallen auf das 8. Semester. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Die Prüfungsleistungen können studienbegleitend erbracht werden. Die Bewertung erfolgt am Ende des Moduls.
- (2) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studierenden die Lern- und Ausbildungsziele des berufsbegleitenden Bachelor-Studiengangs „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ gemäß § 3 der Studienordnung erreicht haben.
- (3) Die ehs stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass alle erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können.

§ 4 Leistungspunktesystem (ECTS)

- (1) Leistungspunkte bemessen den studentischen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und die jeweiligen Lernziele zu erreichen. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen eines Moduls auch die gesamte Vor- und Nachbereitung eines Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen, ebenso die Vorbereitung auf und die erfolgreiche Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen.
- (2) Ein Leistungspunkt (ECTS) entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden (Workload). Für ein Semester sind nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in der Regel 22-24 Leistungspunkte, für ein Studienjahr 44-46 Leistungspunkte vorgesehen. Die für die Module verantwortlichen Personen sind deshalb gehalten, die Lehr- und Lernziele, Inhalte, Methoden und Prüfungsleistungen so aufeinander abzustimmen, dass die Anzahl der auf ein Modul bezogenen Leistungspunkte einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden / 1 ECTS entspricht.
- (3) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu den Modulen und den zugehörigen Prüfungsleistungen im berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“ ergibt sich aus den Modulbeschreibungen und dem Studienablaufplan, die Bestandteile der Studienordnung dieses Studiengangs sind.
- (4) Die Studienleistungen in den einzelnen Modulen werden durch die bzw. den Modulverantwortlichen auf einem Leistungsnachweis durch ECTS bescheinigt.
- (5) Für den Nachweis der erbrachten Prüfungsleistung wird dem Studierenden von der bzw. dem Modulverantwortlichen eine benotete Bescheinigung erstellt, die eine nachvollziehbare und begründete Beurteilung enthalten muss. Der Nachweis enthält im einzelnen Angaben zu:
 - a. Inhalten und Qualifikationszielen,
 - b. Lehr- und Lernformen / Art und zeitlichem Umfang des Präsenzstudiums,
 - c. Teilnahmevoraussetzungen,
 - d. Arten der Prüfungsleistungen / nachgewiesenen Leistungen,
 - e. Zahl der erbrachten ECTS-Punkte und
 - f. der Note bzw. der Beurteilung „bestanden“.
- (6) Als Nachweis über einen erfolgreichen Studienverlauf ist der Studierende verpflichtet, die Belege über Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studienbuch zu führen. Er ist verpflichtet, die Kopien dieser Unterlagen im Prüfungsamt abzugeben.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Feststellung ordnungsgemäßer Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Organisation von Prüfungen, die Festlegung von Fristen, die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung sowie die Feststellung des Abschlusses im berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Pflegerwissenschaft/ Pflegemanagement“. Er achtet darauf, dass alle Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen sowie alle Regelungen in Härtefällen. Er berichtet der Hochschulkonferenz der ehs auch unter Berücksichtigung von geschlechterspezifischen Aspekten regelmäßig über die Entwicklung von Studien- und Prüfungszeiten, die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für Bachelor-Arbeiten, sowie die Verteilung von Modul- und Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans und wirkt darüber hinaus auf die Einhaltung wissenschaftlicher Standards hin.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, davon drei Professorinnen bzw. Professoren, einer bzw. einem weiteren hauptamtlich Lehrenden und einem Studierenden, die von der Hochschulkonferenz der ehs bestellt werden. Die Amtszeit der lehrenden Mitglieder beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Die Hochschulkonferenz wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus dem Kreis der Professorinnen bzw. Professoren.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Zuständigkeiten an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Die Entscheidungsbefugnis des Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder aus der Gruppe der Lehrenden müssen die Mehrheit der Anwesenden bilden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen und sich umfassend über geforderte und nachgewiesene Studien- und Prüfungsleistungen und über die Einhaltung der Ordnung zu informieren.

- (7) Der Prüfungsausschuss ist gehalten von jeder seiner Sitzungen ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Mit der Protokollführung kann eines der Mitglieder des Prüfungsausschuss oder eine geeignete Mitarbeiterin bzw. ein geeigneter Mitarbeiter beauftragt werden. Die Protokolle werden unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Einzelnen hochschulüblich bekannt gemacht.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. In Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit und sind durch die bzw. den Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Gleiches gilt für die Mitarbeiterinnen bzw. den Mitarbeiter der ehs, die den Sitzungen des Prüfungsausschusses zum Zweck der Protokollführung beiwohnen.
- (10) Prüfungsangelegenheiten, die das studentische Mitglied des Ausschusses persönlich betreffen, werden in dessen Abwesenheit erörtert.

§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

- (1) Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern werden Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer der ehs und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.
- (3) Prüferin bzw. Prüfer in Modulprüfungen ist in der Regel die Dozentin bzw. der Dozent, die bzw. der diese Lehrveranstaltung durchführt. Haben zwei oder mehr Dozentinnen bzw. Dozenten die Veranstaltung durchgeführt, sind diese gemeinsam für die Abnahme von Prüfungsleistungen verantwortlich.
- (4) Beisitzerin bzw. Beisitzer kann nur sein, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder mindestens eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (5) Der Studierende kann ein Prüferin (Erstgutachterin) bzw. einen Prüfer (Erstgutachter) für die Betreuung seiner Bachelor-Arbeit und das Kolloquium vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

- (6) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

§ 7 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen und Fristen

- (1) Die Zulassung zur Prüfung kann nur erfolgen, wenn der Studierende an der ehs im berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“ eingeschrieben ist, die erforderlichen Studiengebühren und die Beiträge für das Studentenwerk entrichtet hat.
- (2) Für alle Modulprüfungen sind neben der regelmäßigen Teilnahme erfolgreiche Studienleistungen zu erbringen, die in den jeweiligen Modulbeschreibungen nach Art, Anzahl, Umfang und Ausgestaltung definiert sind.
- (3) Über die Zulassung zu einer Modulprüfung entscheidet die bzw. der Modulverantwortliche. Sie darf nur abgelehnt werden, wenn die nach den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (4) Die Bachelor-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelor-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Für Studierende, die mit dem Prüfungsausschuss eine verbindliche Vereinbarung darüber erzielt haben, dass sie ihr Studium in einem Zeitraum abschließen, der über die Regelstudienzeit hinausgeht, wird diese getroffene Vereinbarung als persönliche Regelstudienzeit definiert. Satz 2 dieses Absatzes gilt entsprechend.

§ 8 Art und Definition der Prüfungsleistungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind zulässig :

1. Klausuren,
2. Hausarbeiten,
3. mündliche Prüfungen,
4. Referate,
5. Praxisbericht,
6. Projekt- und Fallpräsentationen,
7. andere Formen der Prüfungsleistungen sind möglich, wenn besondere Gründe dafür sprechen und eine angemessene Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen gewährleistet ist.
8. Bachelor-Arbeit (§ 18).

(2) Definition der Prüfungsleistungen:

- 1.1. In den **Klausuren** soll der Studierende nachweisen, ob er in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Probleme des Fachgebiets mit den geläufigen Methoden darzustellen, bzw. Wege zu ihrer Lösung zu entwickeln. Es können mehrere Aufgaben oder Themen zur Auswahl gestellt werden. Klausuren können als Themenklausuren und / oder als Frageklausuren geschrieben werden. Zu den Themenklausuren gehört auch die Bearbeitung praxisbezogener Fälle.
- 1.2. Hilfsmittel dürfen von der Prüferin bzw. dem Prüfer nur zugelassen werden, soweit es sich um Unterlagen handelt, die zur Lösung von Aufgaben oder zur Bearbeitung von Fällen erforderlich sind und die Aussagekraft der Leistungen nicht beeinträchtigen.
- 1.3. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 240 Minuten. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.
- 1.4. Klausuren werden in der Regel unter Aufsicht derjenigen Lehrkraft geschrieben, welche die Lehrveranstaltung durchführt, bzw. das Modul verantwortet hat. Über den Verlauf der Klausur ist von der Aufsichtsperson ein Protokoll zu führen, in dem Beginn, Ende und besondere Vorkommnisse zu verzeichnen sind.
- 2.1. Durch **Hausarbeiten** soll der Studierende in begrenzter Zeit die Kompetenz nachweisen, sich mit der Fachliteratur selbstständig und kritisch auseinanderzusetzen, Fragestellungen zu strukturieren und kritisch zu analysieren sowie gangbare Lösungswege für Themenstellungen aufzuzeigen. Darüber hinaus soll festgestellt werden, ob er die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens anwenden kann.
- 2.2. Der Umfang von Hausarbeiten, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen vorgesehen sind, sollte in der Grundlagenphase auf etwa 12 Seiten (ca. 3600 Wörter) begrenzt werden.
- 2.3. Die Themen der Hausarbeiten müssen mit dem Prüfer abgestimmt werden und sollen sich auf die im Modul behandelten Lehreinheiten beziehen.
- 2.4. Das Thema ist von dem Studierenden selbstständig und allein zu bearbeiten. Bei Abgabe der Arbeit ist diese mit dem Vermerk zu versehen, dass sie selbstständig und nur mit Hilfe der angegebenen Literatur erstellt wurde.

- 2.5. Mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers können Hausarbeiten auch als Gruppenarbeiten angefertigt werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen. Es ist darauf zu achten, dass der Beitrag eines jeden Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein muss. Punkt 2.2. gilt entsprechend.
- 3.1. **Mündliche Prüfungen** haben das Ziel festzustellen, ob der Studierende einen gründlichen Überblick über die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erlangt hat, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann und zu einem wissenschaftlichen Gespräch über diese Inhalte und deren Bedeutung für die berufliche und gesellschaftliche Praxis befähigt ist.
- 3.2. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Absatz 4) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- 3.3. Mündliche Prüfungen müssen für jeden Studierenden mindestens 20 Minuten und dürfen höchstens 45 Minuten dauern.
- 3.4. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Bewertung der Leistung festhält. Das Protokoll wird von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer oder der Zweitprüferin bzw. dem Zweitprüfer geführt. Es wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer oder der Zweitprüferin bzw. dem Zweitprüfer unterzeichnet. Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung ist dem Studierenden im Anschluss bekannt zu geben.
- 4.1. **Referate** haben das Ziel, festzustellen, ob der Studierende in der Lage ist, spezielle Fragestellungen aufzubereiten und zu präsentieren.
- 4.2. Referate werden in der Regel durch die Dozentin bzw. den Dozenten bewertet, der für die Modulveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, verantwortlich ist.
- 4.3. Umfang und Dauer des Referats werden dem Studierenden vorab mitgeteilt. Referate sollten überwiegend frei gehalten werden. Die anschließende schriftliche Ausarbeitung ist im Prüfungsamt abzugeben.
5. Der **Praxisbericht** dient der Auswertung und Vertiefung der während der Praxissemester gewonnenen Erfahrungen. In ihm ist die Auseinandersetzung mit im Studium erworbenen theoretischen Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten am Beispiel einer besonderen Problemstellung aus der Praxis

während des Praktikums darzustellen. Im Praxisbericht müssen die adressatenbezogenen, die organisations- und verwaltungsbezogenen und die rollenbezogenen Praxisanteile reflektiert werden.

- 6.1. Durch **Projekt- / Fallpräsentationen** soll insbesondere die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und multimedialen Präsentation in einem Praxisfeld des Studiengangs „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ nachgewiesen werden.
- 6.2. Umfang und Dauer der Projektpräsentationen werden dem Studierenden vorab mitgeteilt. Sie sollen überwiegend frei präsentiert werden; die anschließende, schriftliche Ausarbeitung ist dem Dozenten zur Bewertung auszuhändigen.
- 6.3. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektpräsentation müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Punkt 6.1. erfüllen.
7. **Andere Formen der Prüfungsleistungen** sind möglich, wenn besondere Gründe dafür sprechen und eine angemessene Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|---|-------------------|--|
| 1 | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut | eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| 3 | befriedigend | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht mehr genügt |

- (2) Zur differenzierten Beurteilung der Leistungen können Zwischenwerte zwischen 1,0 und 4,0 durch ein Absenken oder eine Erhöhung der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; zulässige Werte sind: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

- (3) Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer an der Notenbildung einer Prüfung beteiligt oder besteht die Prüfung selbst aus mehreren Teilen, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei der Ausweisung des Notenwertes auf einem Nachweis oder auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die zusammengefassten Noten lauten wie folgt:

| | |
|--|-------------------|
| bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von über 1,5 bis einschließlich 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von über 2,5 bis einschließlich 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von über 3,5 bis einschließlich 4,0 | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt von über 4,0 | nicht ausreichend |

- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit der Beurteilung „bestanden“ bewertet worden ist. Ist die Modulprüfung bestanden, erwirbt der Studierende die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten ECTS-Punkte, sofern er die Teilnahme an den Lehr- und Lernformen der im Modul vorgesehenen Präsenzstudienzeiten nachweisen kann.
- (5) Zur Ermittlung einer zusammengefassten Note für mehrere Prüfungsleistungen, der Modulnoten oder der Gesamtnote werden die jeweiligen Noten gemäß Absatz 1 und 2 mit der Zahl der zugehörigen Leistungspunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die sich hieraus ergebenden Noten lauten wie in Absatz 3 erläutert. Nach gleicher Art wird verfahren, wenn Prüfungsleistungen wie die Bachelor-Arbeit mit einer Gewichtung bei der Benotung zu berücksichtigen sind.
- (6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden sind. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10 Begründungspflicht bei und Fristen zu der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Bewertungen schriftlicher Studien- und Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen bzw. Prüfern schriftlich zu begründen. Dabei sind die für die Bewertung maßgeblichen Gründe darzulegen. Bei mündlichen Prüfungen sind die

wesentlichen Gegenstände und die dazugehörigen Bewertungen in einem Protokoll festzuhalten.

- (2) Studierende müssen Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen der Referate und andere Unterlagen für Prüfungsleistungen spätestens bis zum Semesterende (28./29. Februar bzw. 31. August) beim Prüfungsamt abgeben. Auf schriftlich zu begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung bis zu einem Monat gewähren. Das Bewertungsverfahren soll bis zum 30. April bzw. 31. Oktober abgeschlossen sein.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) und eine unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn er nach Beginn einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne einen triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich dem Prüfungsausschuss unter Beibringung von Beweismitteln glaubhaft gemacht werden. Krankheit muss der Studierende durch ein ärztliches Attest ebenfalls unverzüglich nachweisen. Das Attest muss grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst, erkennen lassen. In begründeten Fällen kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt oder die Bearbeitungsfrist entsprechend verlängert. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.
- (3) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Studien- bzw. Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der verantwortlichen Lehrkraft oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer

Prüfungsleistungen ausschließen. In diesem Fall ist dem Studierenden vor einer entsprechenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 12 Prüfungsleistungen in anderer Form

- (1) Über die Erbringung von Prüfungsleistungen in anderer Form entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Macht ein ausländischer Studierender glaubhaft, dass er wegen Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache mehr Zeit für die Bearbeitung einer Klausur benötigt, kann der Prüfer einen angemessenen Zeitausgleich gewähren, höchstens jedoch 45 Minuten.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden nach § 11 Absatz 2 die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.
- (4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 13 Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen

- (1) Gegen Prüfungsbewertungen kann der Studierende innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der bzw. beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich zu begründen.
- (2) Eine fehlende Begründung gemäß § 10 Absatz 1 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung kann der Studierende seine Einwendungen gemäß Absatz 1 erheben.
- (3) In die bewerteten Prüfungsleistungen ist Akteneinsicht zu gewähren.

- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendungen an die Prüferin bzw. den Prüfer weiter, gegen den sich der Einspruch richtet und fordert diesen zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats auf. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme entscheidet der Prüfungsausschuss über die Einwendungen.
- (5) Über das Ergebnis der Entscheidung erhält der Studierende einen schriftlichen Bescheid, der den Bestimmungen des § 10 Absatz 1 entsprechen muss.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden, können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Hierfür legt die bzw. der Modulverantwortliche einen Zeitraum fest, innerhalb dessen die Wiederholungsprüfung stattfindet.
- (2) Wird auch in der Nachprüfung keine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ beurteilte Bewertung erzielt, ist die betreffende Prüfung endgültig nicht bestanden. Hierüber erteilt die bzw. der Modulverantwortliche dem Studierenden einen schriftlichen Bescheid und informiert den Prüfungsausschuss.
- (3) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen eine zweite Wiederholungsprüfung im Rahmen der regulären Prüfungstermine für dieses Modul genehmigen. Zu den genehmigungsfähigen Gründen gehören insbesondere Umstände, die nicht von dem Studierenden zu vertreten sind.
- (4) Die Wiederholung einer nicht bestanden Modulprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.
- (5) Eine Wiederholung von erfolgreich abgelegten Prüfungen ist nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich um einen Freiversuch im Rahmen der Bachelor-Arbeit. Fehlversuche an anderen gleichgestellten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind gemäß einem Freiversuch im Modul „Bachelor-Arbeit“ anzurechnen.

§ 15 Freiversuch

Die Prüfung im Bachelor-Modul kann als Hochschulabschlussprüfung bereits vor dem achten Studiensemester abgelegt werden, wenn alle Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind (Freiversuch). Auf Antrag können bestandene Prüfungsteile zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungszeitpunkt wiederholt werden. Im Fall der Wiederholung zählt die bessere erreichte Note.

§ 16 Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Studierenden ist auf schriftlichen Antrag Akteneinsicht zu bewerteten Prüfungsleistungen zu gewähren. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.
- (2) Die Akteneinsicht kann auch durch eine schriftlich bevollmächtigte Person wahrgenommen werden.
- (3) Die Akteneinsicht umfasst das Recht, sich vom Akteninhalt umfassend Kenntnis zu verschaffen und handschriftliche Notizen anzufertigen. Insbesondere wird Einsicht gewährt in die Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Gegen die Entrichtung einer Verwaltungsgebühr können zudem Fotokopien des Akteninhalts ausgehändigt werden.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen der „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“ oder in vergleichbaren Studiengängen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen dem Studium an der ehs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeitsprüfung ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und die von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer Systems zu beachten.

- (3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können angerechnet werden.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; in die weitere Notenberechnung fließen sie nicht ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung ist im Zeugnis auf Antrag des Studierenden zulässig. Dies gilt ebenso für die ECTS-Punkte.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 18 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende sich hinreichende methodische Kenntnisse erworben hat, um innerhalb einer vorgegebenen Frist eine thematisch eingegrenzte Fragestellung aus den Studienfeldern 1-5 der „Pflegerwissenschaft / Pflegemanagement“ nach wissenschaftlichen Methoden eigenständig zu bearbeiten.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit muss der Studierende mindestens 150 ECTS-Punkte erreicht haben. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 7.
- (3) Die Bachelor-Arbeit wird von einer Prüferin (Erstgutachterin) bzw. einem Prüfer (Erstgutachter) betreut und bewertet; eine weitere Bewertung erfolgt durch die Zweitprüferin (Zweitgutachterin) bzw. den Zweitprüfer (Zweitgutachter). Mindestens eine Prüferin bzw. ein Prüfer muss Professorin bzw. Professor an der ehs sein.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist von den Studierenden schriftlich unter Benennung eines Themenvorschlags und mit Bestätigung durch eine Erstgutachterin bzw. einen Erstgutachter beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (5) Die Ausgabe des Themas zur Bachelor-Arbeit und die Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter erfolgt über den Prüfungsausschuss. Dieser setzt auch die Termine für die Ausgabe und die Abgabe der Bachelor-Arbeit fest. Das Thema wird dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.

- (6) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Der Abgabetermin ändert sich dadurch nicht. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit hiervon keinen Gebrauch gemacht hat.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt insgesamt 10 Wochen; gerechnet wird ab dem Tag der Ausgabe. Ihr Umfang soll 30-60 Seiten mit ca. 9.000 – 18.000 Wörtern umfassen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Studierenden oder der Gutachterinnen bzw. Gutachter die Bearbeitungszeit um maximal 2 Wochen verlängert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Ausgabe und die Abgabe der Arbeit werden aktenkundig gemacht. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (9) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von in der Regel höchstens drei Studierenden angefertigt werden, wenn die Arbeiten eines jeden einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und bewertbar sind. Die einzelnen Teile der Gruppenarbeit müssen einen wesentlichen Teil der Gesamtarbeit darstellen und die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen.
- (10) Die BA-Arbeit ist zweifach in maschinengeschriebener und gebundener Ausfertigung und zusätzlich einmal in digitaler Form für die Bibliothek fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen. Mit Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Teil einer Gruppenarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.
- (11) Die Einzelbewertung der Gutachterinnen bzw. Gutachter ist entsprechend § 9 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei einer Abweichung der Einzelbewertungen von mehr als zwei Notenstufen gilt ebenfalls das arithmetische Mittel, sofern beide Gutachterinnen bzw. Gutachter damit einverstanden sind. Ist dies nicht der Fall, bestimmt der Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin bzw. einen dritten Gutachter zur Bewertung der Bachelor-Arbeit. Danach ergibt sich die Bewertung der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den drei Gutachterinnen bzw. Gutachtern erteilten Noten.

- (12) Hat eine Gutachterin bzw. ein Gutachter die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser, der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein, das ebenfalls entsprechend den Bestimmungen nach § 9 zu bewerten und schriftlich zu begründen ist. Dieses entscheidet über die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Bewertung der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der für die Annahme votierenden Gutachterinnen bzw. Gutachter gebildet. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (13) Gilt die Bachelor-Arbeit als angenommen, erhält der Studierende die laut Modulbeschreibung hierfür vorgesehene Anzahl an ECTS-Punkten. Die Bewertungen von Bachelor-Arbeit und Kolloquium werden im Verhältnis 3:1 gewichtet.
- (14) Ergibt die Beurteilung der Bachelor-Arbeit eine Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, gilt sie als nicht bestanden und kann mit neuem Thema einmal wiederholt werden. Die Bachelor-Arbeit gilt als endgültig nicht bestanden, sollte auch ihre Wiederholung eine Bewertung ergeben, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 19 Kolloquium

- (1) Zum Kolloquium mit einer Dauer von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten wird eingeladen, wer seine Bachelor-Arbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser abgeschlossen hat.
- (2) Das Kolloquium dient der Beurteilung, inwieweit der Studierende die Fähigkeit hat, in mündlicher Darstellung den Inhalt seiner Arbeit im Kontext ihrer wissenschaftlichen Zusammenhänge zu erläutern.
- (3) Das Kolloquium findet vor den Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Bachelor-Arbeit statt. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Studierende widerspricht.
- (4) Die Note für das Kolloquium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Gutachterinnen bzw. Gutachter gemäß den Bestimmungen des § 9, Absatz 3, die der Studierende unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium erfahren soll.

- (5) Wird das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet, erhält der Studierende die laut Modulbeschreibung hierfür vorgesehene Anzahl an ECTS-Punkten.

§ 20 Gesamtnote der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Modulnoten einschließlich der gewichteten Noten für die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium bilden die Gesamtnote. Die Gesamtnote des Bachelor-Abschlusses ergibt sich aus der in § 9 Absatz 5 erläuterten Berechnungsgrundlage.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Zusätzlich zur Abschlussnote wird im Zeugnis eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Berechnungsgrundlage für die relative Note sind nur die Absolventen des berufsbegleitenden Studiengangs „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“, die die Bachelor-Prüfung bestanden haben.

| ECTS-Grade | Relatives Notensystem | ECTS-Definition | Deutsche Definition |
|------------|-----------------------|-----------------|---------------------|
| A | die besten 10 % | excellent | hervorragend |
| B | die nächsten 25 % | very good | sehr gut |
| C | die nächsten 30 % | good | gut |
| D | die nächsten 25 % | satisfactory | befriedigend |
| E | die nächsten 10 % | sufficient | ausreichend |
| F | nicht bestanden | fail | nicht bestanden |

- (4) Hat der Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Begründung. Auf schriftlichen Antrag des Studierenden wird eine Bescheinigung über Studienzeiten, Studienleistungen, die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten und ECTS-Punkte ausgestellt, die erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden worden ist.

§ 21 Bachelor-Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, erhält der Studierende innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält Angaben über das Thema der Bachelor-Arbeit, deren Benotung und die Namen der Gutachter sowie die Benotungen der

anderen Modulprüfungen; dabei muss erkennbar sein, ob es sich um Pflicht- oder Wahlpflichtmodule gehandelt hat. Neben den Einzelnoten werden auf dem Zeugnis die Gesamtnote und die relative Note nach den ECTS-Graden gemäß § 20 Absatz 3 vermerkt.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird mit dem Siegel der ehs versehen. Es ist unterzeichnet von der Rektorin bzw. vom Rektor und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Studierende eine Bachelor-Urkunde, die ihm den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (B.A.)“ verleiht. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses, die Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors und der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und wird mit dem Siegel der ehs versehen.
- (4) Die zusammenfassende Beschreibung der Inhalte und des Qualifikationsziels des berufsbegleitenden Studiengangs „Pflegerwissenschaft / Pflegemanagement“ wird als Diploma Supplement gebührenfrei in deutscher Sprache dem Zeugnis beigelegt. Das Diploma Supplement gibt ergänzende Informationen über den Aufbau des Studiengangs „Pflegerwissenschaft / Pflegemanagement“, den Studienverlauf, Inhalte und Ergebnisse der Ausbildung, einschließlich der erreichten Noten und ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen. Darüber hinaus macht es Angaben über die mit dem Studienabschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die den Grad verleihende Hochschule.

§ 22 Übergangsregelungen

- (1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2006/2007 an der ehs im berufsbegleitenden Diplomstudiengang „Pflegerwissenschaft/ Pflegemanagement“ eingeschrieben worden sind, können letztmalig zum Wintersemester 2011/2012 nach der auslaufenden Prüfungsordnung ihre Diplomprüfung ablegen.
- (2) Die Hochschulkonferenz beschließt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses eine Äquivalenzliste für diejenigen Lehrveranstaltungen, die nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang „Pflegerwissenschaft/ Pflegemanagement“ nicht mehr angeboten werden.

- (3) Studierende des Grundstudiums im berufsbegleitenden Diplomstudiengang „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“ der ehs können den Wechsel in den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“ beantragen. Dieser Wechsel ist unwiderruflich. Über die Anerkennung abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag besondere Übergangsregelungen beschließen.

§ 23 Ungültigkeit von Entscheidungen

- (1) Die Entscheidung über einzelne Studien- und / oder Prüfungsleistungen oder die gesamte Prüfung oder die Feststellung des Studienabschlusses insgesamt kann durch den Prüfungsausschuss nachträglich berichtigt oder zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass sie durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erwirkt wurde.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einzelner Studien- und / oder Prüfungsleistungen oder der gesamten Prüfung oder des Studienabschlusses insgesamt nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Studien- oder Prüfungsleistung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung gemäß den Absätzen 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Der unrichtige Leistungsnachweis und / oder das unrichtige Zeugnis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelor-Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Änderungen durch die Hochschulkonferenz vom 18.06.2008 in Kraft.